

FAQ

STAATSLEISTUNGEN

Stand 23. Februar 2024

nordkirche.de/staatsleistungen



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt

3 Vorwort

4 FAQ Staatsleistungen

12 Interview

16 Einnahmen und Mittelvergabe

18 Bilanz 2021

20 Ergebnisrechnung Landeskirche 2021

21 Impressum

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Lesende,**

damit Sie über das Thema „Ablösung der Staatsleistungen“ und dessen Bedeutung für unsere Nordkirche grundlegend informiert sind, hat das Kommunikationswerk meistgestellte Fragen und Antworten (neudeutsch FAQ) zusammengestellt, die Ihnen zugleich auch als Argumentationshilfe für Gespräche mit Freundinnen, Nachbarn, Arbeitskolleginnen oder Zufallsbekanntschaften dienen können. Diese Broschüre eignet sich hingegen nicht, als Flyer verteilt zu werden, um Gegner und Gegnerinnen der Staatsleistungen von unseren kirchlichen Positionen zu überzeugen.

Über Rückmeldungen zum Nutzen der Fragen und Antworten, Vorschläge für weitere Fragen sowie Kritik und Anregungen freuen wir uns. Kontaktdaten finden Sie auf Seite 11.

Ihr Kommunikationswerk



FAQ

Staatsleistungen

Was wird mit Staatsleistungen finanziert und warum sollen sie abgelöst werden?

Was sind Staatsleistungen?

Der Staat hat den Kirchen unter anderem während der Reformation und 1803 durch den sogenannten Reichsdeputationshauptschluss viele Vermögenswerte wie Ländereien entzogen, aus deren Erträgen sie sich zuvor finanzieren konnten. Im Gegenzug erhalten die Kirchen Entschädigungsleistungen für diese historisch begründeten umfangreichen und nachwirkenden Verluste. Es handelt sich dabei nicht um Privilegien. Mit Staatsleistungen im Sinne des Grundgesetzes werden finanzielle Entschädigungen der Bundesländer an die Religionsgemeinschaften (Kirchen) bezeichnet, die zum Stichtag 14. August 1919 mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bereits bestanden. Sie beruhen auf Gesetzen, Verträgen oder besonderen Rechtstiteln und sind als Ausgleichsleistungen für erlittene, staatlich veranlasste Vermögensverluste anzusehen. Leistungspflichten der Bundesländer oder des Bundes an die Religionsgemeinschaften (Kirchen), die nach dem 14. August 1919 eingeführt wurden, werden nicht als Staatsleistungen bezeichnet. Staatsleistungen sind jährlich wiederkehrende Leistungen und keine Einmalzahlungen.

Warum unterscheiden sich die Staatsleistungen für die Nordkirche in den einzelnen Bundesländern?

Vereinbarungen zu Staatsleistungen wurden im Rahmen der Staatskirchenverträge zwischen den Bundesländern und den Kirchen geschlossen. Für die heutige Nordkirche sind das die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie die Freie und Hansestadt Hamburg.

In **Schleswig-Holstein** ist die Grundlage für die Staatsleistungen der „Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangeli-

schen Landeskirchen in Schleswig-Holstein“ vom 23. April 1957. Dieser Vertrag bezieht sich auf ältere Verträge wie dem Preußens mit den evangelischen Landeskirchen von 1924 und 1931 sowie auf das Konkordat (Staatskirchenvertrag) von 1929 mit dem Heiligen Stuhl in Rom. Schleswig-Holstein war bis 1946 Teil des Preußischen Staates.

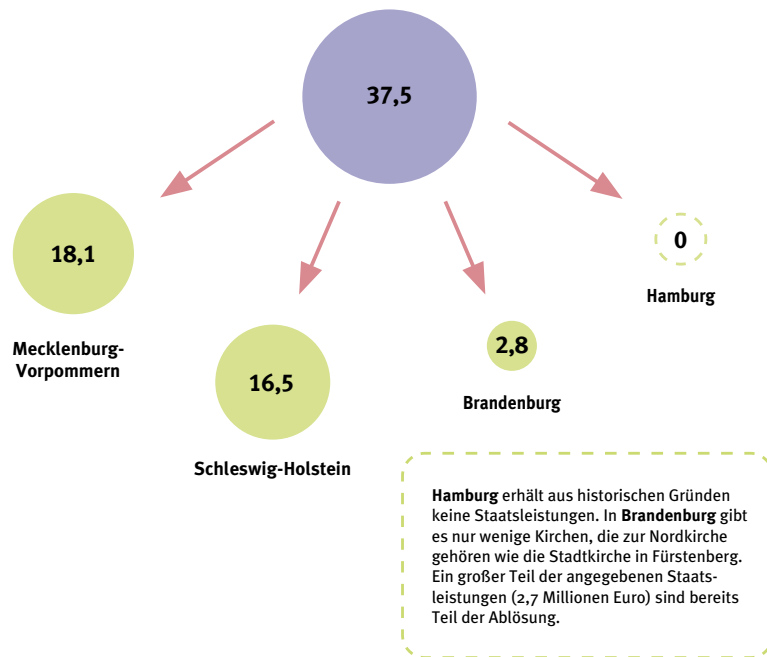
In **Mecklenburg-Vorpommern** regelt der „Güstrower Vertrag“ vom 20. Januar 1994 (Staatskirchenvertrag) die Beziehungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den evangelischen Kirchen, heute der Nordkirche.

In **Brandenburg** haben Land und Kirchen am 8. November 1996 den Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg geschlossen. Nach dem

Vorbild der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einigten sich Land und Nordkirche am 10. März 2021 auf die Ablösung der fortbestehenden Kirchenpatronate für die Kirchengemeinden der Nordkirche, die sich im Land Brandenburg befinden. Dabei handelt es sich bereits um eine erste Ablösung von einem Teil der Staatsleistungen durch eine Einmalzahlung. Das Land Brandenburg ist Rechtsnachfolger des ursprünglich landesherrlichen

Patronatsherrn, der sich zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude verpflichtet hatte. In Brandenburg gibt es bis zur Ablösung sieben Patronate: Die Kirchen in Groß Pinnow, Radekow und Rosow sowie das Pfarrhaus in Rosow auf dem Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, sowie die Stadtkirche in Fürstenberg und die Kirche in Porep auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

Plan-Zahlen für 2024
(in Millionen Euro)



In **Hamburg** wurde ähnlich wie in Bremen ein Sonderweg beschritten. In beiden Hansestädten gibt es keine Staatsleistungen, das hat historische Gründe. Mit der Reformation 1529 wurden in Hamburg die Güter der ehemaligen Klöster und kirchlichen Stiftungen sowie die Kirche verstaatlicht. Bei der im 19. Jahrhundert beginnenden Trennung von Staat und Kirche behielt die Stadt den ehemals kirchlichen Grundbesitz. Dafür erhielt die Evangelisch-Lutherische Kirche 1875 einmalig rund 1,5 Millionen Mark Banco. Mit Banco wird eine auf Silberwährung basierende Rechenwährung der Hamburger Bank bezeichnet. 1,5 Millionen Mark Banco entsprechen heute etwa 15 Millionen Euro.

Für bestimmte Grundstücke, die in den Besitz der Stadt übergingen, zahlt diese nach wie vor eine Rente in Höhe von rund 50.000 Euro pro Jahr, die aber nicht an die Landeskirche gezahlt werden, sondern an den Kirchenkreis Hamburg-Ost gehen.

Was umfassen die Staatsleistungen im Bereich der Nordkirche?

In **Schleswig-Holstein** sind als Zweck der Staatsleistungen „Dotation für kirchenregimentliche Zwecke“ (Gelder für die landeskirchliche Verwaltung wie das Landeskirchenamt), „Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung“ sowie der „Ausgleich der in Artikel 19 und 20 genannten Verpflichtungen“ genannt. Bei letzterem geht es um die Baulasten für den Schleswiger Dom und das Predigerseminar Preetz, zudem stellt die Kirche das Land von Geld- und Sachleistungen an die

Kirchengemeinden für die Pfarr- und Küsterstellen sowie von den Verpflichtungen zum baulichen Unterhalt von Gebäuden frei.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Staatsleistungen geteilt in Staatsleistungen für Baupatronate (hier geht es um Zahlungen von Baulasten an kirchlichen Gebäuden, die früher dem Patronat unterstanden) sowie in Staatsleistungen für Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung. Letztere sind an die Besoldung der Beamten im Landesdienst gekoppelt.

In **Brandenburg** wurden die Baupatronate in Erfüllung von Artikel 11 Abs. 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg vom 8. November 1996 gegen eine einmalige Zahlung von rund 2,7 Millionen Euro durch eine Vereinbarung vom 10. März 2021 abgelöst. Das Land zahlt darüber hinaus gegenwärtig Staatsleistungen für Baulasten und für Pfarrbesoldung sowie Pfarrversorgung für die Kirchengemeinden der Nordkirche, die sich im Land Brandenburg befinden.

Wie hoch sind die Staatsleistungen im Bereich der Nordkirche?

Die Staatsleistungen der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg an die Nordkirche betragen inklusive der Katasterleistungen¹ 2024 insgesamt rund 37,5 Millionen Euro. Davon entfallen auf Schleswig-Holstein rund 16,5 Millionen Euro, auf Mecklenburg-Vorpommern rund 18,1 Millionen Euro und auf Brandenburg rund 2,8 Millionen Euro. In den Betrag für Brandenburg ist die Ablösesumme von rund 2,7 Millionen Euro

¹ Siehe § 16 Abs. 3 Zusatzvereinbarung zum Staatskirchenvertrag Schleswig-Holstein Art. 18. Der Betrag von ca. 250.000 € geht an rund 45 Kirchengemeinden in neun Kirchenkreisen in den Sprengeln Schleswig und Holstein sowie Hamburg und Lübeck.

eingerechnet. Bei Einnahmen der Nordkirche 2024 in Höhe von 609,8 Millionen Euro entsprechen die Staatsleistungen einem Anteil von 6,1 Prozent.

Zahlen die Bundesländer auch an andere Religionsgemeinschaften Staatsleistungen?

Das ist in den Bundesländern sehr verschieden geregelt. Schleswig-Holstein hat entsprechende Staatsverträge geschlossen und unterstützt unter anderem die Katholische Kirche, die Jüdischen Landesverbände, die Schura (Islamische Religionsgemeinschaft) sowie Altkatholische und Reformierte Gemeinden. In Mecklenburg-Vorpommern sind es neben der Nordkirche die Katholische Kirche, der Landesverband der Jüdischen Gemeinden und die Evangelisch-reformierte Kirche in Bützow. Brandenburg hat entsprechende Staatsverträge mit dem Heiligen Stuhl und den Jüdischen Gemeinden.

Was sind keine Staatsleistungen?

Der Staat ist zu vielen Aufgaben der Daseinsvorsorge verpflichtet. Dazu zählen z. B. Kindertageseinrichtungen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen und Beratungsstellen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips überträgt der Staat seine Aufgaben aber in Teilen an andere Träger:innen, darunter auch an Kirchen und kirchliche Verbände. Dafür übernimmt der Staat einen Teil der Kosten. Die Träger:innen, also auch die Kirchen, finanzieren einen bedeutenden Anteil an den Kosten aus eigenen Mitteln und subventionieren so den

Staat, der anderenfalls die kompletten Kosten tragen müsste. Der Eigenbeitrag der Kirche zum Betrieb solcher Einrichtungen stellt eine erhebliche Entlastung der öffentlichen Haushalte und eine Leistung der Kirchenmitglieder an die Allgemeinheit dar.

Warum soll in Zukunft Schluss sein mit den Staatsleistungen?

Im Grundgesetz (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung) wird der Staat beauftragt, die laufenden Staatsleistungen abzulösen, sie also gegen eine Entschädigung aufzuheben.

Wie ist das Verfahren auf dem Weg zur Ablösung?

Die evangelische Kirche begrüßt die geplante Ablösung der Staatsleistungen und beteiligt sich an den Überlegungen des Bundes, der zur Vorbereitung dieses Vorhabens ein Grundsatzgesetz erlassen muss. Das beinhaltet, „in einem Grundsatzgesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen“ zu schaffen. Dazu wurden bereits intensive und vertrauensvolle Gespräche des federführenden Bundesinnenministeriums mit den Ländern und den Kirchen geführt. Die konkreten Vereinbarungen sind dann zwischen den Bundesländern und den Landeskirchen bzw. Diözesen zu treffen.

Welches Ziel verfolgt die evangelische Kirche bei der Ablösung?

Die Kirchen möchten auch künftig ihre Aufgaben erfüllen, die sie bisher anteilig ebenfalls mit Hilfe der Staatsleistungen finanzieren. Dazu zählen zum Beispiel ihre seelsorglichen, sozialen und gesellschaftlichen Leistungen. Um dies sicherzustellen und dabei darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Haushalte der Länder nicht überfordert werden, sind unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten vorstellbar. Das vom Bund in Aussicht genommene Gesetz muss dafür einen Rahmen setzen, der den unterschiedlichen Situationen in den Ländern Rechnung trägt. Wenn es gelingt, bei der Ablösung der Staatsleistungen einen Wertersatz nach dem Äquivalenzprinzip zu erzielen, ist eine dauerhafte finanzielle Deckung der kirchlichen Arbeit gesichert, die bisher durch die Staatsleistungen ermöglicht wurde. Äquivalenz meint, dass die Ablösung so hoch sein muss, dass eine dauerhafte finanzielle Deckung der kirchlichen Arbeit gesichert ist, die bisher durch die Staatsleistungen ermöglicht wurde.

Weniger als die Hälfte der Deutschen ist noch Mitglied in einer der beiden großen Kirchen. Sind Staatsleistungen überhaupt noch berechtigt?

Im Vergleich zu anderen Interessengruppen in der Gesellschaft sind die Kirchen immer noch sehr groß und stechen zahlenmäßig deutlich heraus. Dennoch: Ausschlaggebend für die Staatsleistungen ist nicht die Zahl der Mitglieder, sondern die Tatsache, dass der Staat

den Kirchen im Zuge der geschichtlichen Entwicklung (vor allem während der Reformation und 1803 durch den sogenannten Reichsdeputationshauptschluss) viele Vermögenswerte entzogen hat, aus deren Erträgen sie sich vorher finanzieren konnten. Bislang dienen die – übrigens bereits pauschalierten – Staatsleistungen dazu, diesen Verlust der regelmäßigen Erträge auszugleichen.

Warum benötigt die Kirche Staatsleistungen? Sie ist doch reich.

Richtig ist: Die Kirche ist steinreich, also reich an Gebäuden, zu denen in besonderer Weise Kirchen und Gemeindehäuser gehören. Sie lassen sich jedoch nur sehr selten veräußern und steigern deshalb nicht die Liquidität der Kirche. Im Gegenteil: Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude ist häufig ein finanzieller Kraftakt, der die Kirchen in besonderer Weise fordert.

Warum muss ich über die Staatsleistungen die Kirche mitfinanzieren, auch wenn ich aus der Kirche ausgetreten bin?

Staatsleistungen sind im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert. Der Staat ist dazu verpflichtet, den Kirchen Staatsleistungen zu zahlen für erlittene, staatlich veranlasste Vermögensverluste. Da es also um finanzielle Verpflichtungen des Staates geht, finanziert jeder Steuerzahler/jede Steuerzahlerin auf diesem Weg die Kirchen mit, auch wenn die Person selbst aus der Kirche ausgetreten ist. Das ist insofern keine Besonderheit der Staatsleistungen: Jeder Steuerzahler/jede Steuer-

zahlerin trägt auch sonst zu allen staatlichen Ausgaben und zum staatlichen Schuldendienst bei, gleich ob er/sie sich mit diesen persönlich identifiziert oder nicht.

Die Kirchen haben lange genug Geld vom Staat bekommen. Warum fordern sie jetzt – im Kontext der Ablösung – noch mehr Geld ein? Ist es nicht endlich mal genug?

Die Staatsleistungen fließen einerseits in kirchliche Angebote wie z.B. Gottesdienste, Taufen, Beerdigungen oder Trauungen. Andererseits kommen sie Einrichtungen und Diensten der

evangelischen Kirche zugute, die Angebote für alle Bürger machen – unabhängig davon, ob sie der Kirche angehören oder nicht. Das gilt insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Seelsorge, Jugendarbeit, Bildung und Kultur. Bei allen diesen Themen geht es natürlich auch darum, dass Personal bezahlt werden muss, das diesen Auftrag der Kirche erfüllt.

Zum Vergleich: Auch wenn man viele Jahre Miete für eine Wohnung bezahlt hat, gehört sie einem dennoch nicht. Der Vermieter hingegen ist weiterhin auf Miete angewiesen, zum Beispiel, um den Bestand des Gebäudes zu sichern.

Weiterführender Link: <https://www.ekd.de/staatsleistungen-antworten-auf-die-wichtigsten-fragen-77702.htm#Was%20sind%20Staatsleistungen?>

Ihnen fehlen noch zentrale Fragen mit Antworten?

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf!



Kommunikationswerk
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Foto: Nikolaus Urban

Dieter Schulz

Leitender Pressesprecher

mobil: 0151-22395710

Threema-ID: J8Y4VKN4



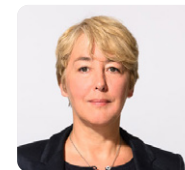
Foto: Nikolaus Urban

Maren Warnecke

Interne Kommunikation

mobil: 0171-8174993

Threema-ID: TEA5PXR8



Doreen Gliemann

Digitale Kommunikation

mobil: 015162832182

Threema-ID: PBTF7YNR

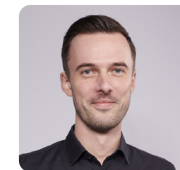


Foto: Nikolaus Urban

Oliver Quellmalz

Social Media

mobil: 0151-59067215

Threema-ID: 3C8RBF6S



Der noch ausstehenden politischen Entscheidung sieht Peter Unruh gelassen entgegen.

„Eine historische Chance“

Mit der Ablösung der Staatsleistungen würde sich ein 100 Jahre alter Verfassungsauftrag erfüllen

Äquivalenz oder Angemessenheit, Einmalzahlung, Renten-Lösung oder Ratenzahlung sind einige der Stichworte, die im Zusammenhang mit der Ablösung der Staatsleistungen immer wieder fallen. Eine Einigung zwischen den beiden christlichen Kirchen und den politischen Vertreter:innen der Bundesländer ist allerdings nicht in Sicht, seit dem Frühjahr 2023 ruhen die Gespräche. Prof. Dr. Peter Unruh, Religionsverfassungsrechtler und Präsident des Landeskirchenamtes der Nordkirche, bleibt dennoch gelassen.

Herr Prof. Dr. Unruh, das Thema Ablösung der Staatsleistungen scheint von den Bundesländern aktuell als nicht dringend eingestuft zu werden. Wie wirkt sich das auf die Position der Kirche aus?

Herr Prof. Dr. Unruh: Aktuell und nach der Ministerpräsident:innen-Konferenz aus dem März 2023 sieht es tatsächlich danach aus, als ob die Länder der Initiative des Bundes zur Ablösung der Staatsleistungen aus fiskalischen Gründen negativ gegenüberstehen. Die Kirchen haben dafür einerseits Verständnis; denn auch wir wissen, dass die Länderhaushalte aktuell stark belastet sind. Bei der Ablösung kann es daher nur darum gehen, dass die Länder innerhalb ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit handeln können. Gleichwohl begleiten die Kirchen diese Initiative „ablösungsfreundlich“. Insofern wirkt sich die aktuelle Haltung der Länder nicht auf die Position der Kirchen aus.

Dies gilt meines Erachtens auch für das allgemeine „Standing“ der Kirchen bei den staatlichen Stellen. Politisch und allgemein machen wir mit „unseren“ Bundesländern die Erfahrung, dass die Kirche nach wie vor eine sehr gesuchte und geschätzte Gesprächspartnerin ist. Sie wird – zurecht – als wichtige Akteurin der Zivilgesellschaft wahrgenommen. Unsere kirchlichen Angebote werden umfangreich

genutzt, zum Beispiel in der Seelsorge und in den Amtshandlungen. Die Menschen nutzen zudem umfassend kirchliche Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Schulen, Jugend- und Altenhilfeeinrichtungen.

Die „ablösungsfreundliche“ Haltung der Kirchen ergibt sich im Wesentlichen aus ihrer Verfassungstreue, denn es gibt einen entsprechenden Verfassungsauftrag und darin ein vorgeschriebenes Verfahren für die Ablösung

Politisch und allgemein machen wir mit „unseren“ Bundesländern die Erfahrung, dass die Kirche nach wie vor eine sehr gesuchte und geschätzte Gesprächspartnerin ist. Sie wird - zurecht - als wichtiger Akteur der Zivilgesellschaft wahrgenommen.

von Staatsleistungen. Diesem Verfassungsauftrag fühlen sich die Kirchen – natürlich – verpflichtet, und sie wollen und werden ihren Beitrag für die verfassungsgemäße Erfüllung dieses Auftrags leisten.

Ich habe ein hohes Vertrauen darin, dass der Bund, die Länder und gegebenenfalls auch das Bundesverfassungsgericht, sich auch ihrerseits und in Zukunft verfassungstreu verhalten werden.

Welche Variante der Ablösungsmodelle gilt derzeit als Favorit der Kirchen?

Vorab ein Wort zum oft missverstandenen Begriff der „Ablösung“: Die Ablösung ist weder eine (politisch disponible) Subvention kirchlicher Arbeit noch eine staatliche Gratifikation für gemeinwohlorientierte Arbeit. Es handelt sich vielmehr um eine Entschädigungsleistung für in der Vergangenheit erlittene Vermögensverluste der Kirche. Art und Umfang dieser Leistung sind daher nicht abhängig von Mitgliederzahlen, von der gesellschaftlichen Reputation der Kirche oder sonstigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Ablösung ist eine Ersatzleistung, die nach Maßgabe des Grundgesetzes zu erfolgen hat. Zu den Modalitäten der Ablösung nur Folgendes: Niemand kann und wird ernsthaft politisch eine Einmalzahlung fordern. Das

finanzieren, andererseits ließe sich aus dem darüber hinaus gehenden Betrag ein Kapitalstock aufbauen, der für künftige Aufgaben zur Verfügung stünde. Für die Länder hätte das – andererseits – die Vorteile, dass die haushalterische Zusatzbelastung überschaubar und es einen zeitlichen Endpunkt gäbe, nach dem ganz konkrete Entlastungen eintreten. Sowohl die Länder als auch die Kirchen hätten zudem eine hohe Planungssicherheit.

Diesem Ablösungsmodell steht die sogenannte „sächsische Lösung“ gegenüber. Was besagt diese?

„Ablösung“ im Sinne der Verfassung bedeutet: einseitige Aufhebung der Leistungsverpflichtung des Staates gegen Entschädigung. Der Ablösungsauftrag stammt aus der Weimarer Reichsverfassung und ist in das Grundgesetz übernommen worden. Grundlage war seinerzeit der sog. Weimarer Verfassungskompromiss zur – „hinkenden“ bzw. „freundlichen“ – Trennung von Staat und Kirchen. Im Hinblick auf die Staatsleistungen als einer speziellen finanziellen Verflechtung von Staat und Kirchen kann allerdings sehr eindeutig

aus dem Art. 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung und den zugrundeliegenden Beratungen abgelesen werden, dass hier eine dauerhafte und nachhaltige Trennung beabsichtigt war.

Die sächsische Lösung, also eine unbefristete Rente, ersetzt eine dauerhafte finanzielle Verflechtung des Staates durch eine andere. Die Zahlung bleibt im Wesentlichen gleich und wechselt nur das Etikett. Meines Erachtens

Wenn der Verfassungsauftrag erfüllt werden soll, werden die Kirchen die Fortsetzung des Prozesses auch weiterhin konstruktiv begleiten. Aber politisch steht der Bund in der Verantwortung, das Gespräch mit den Ländern zu suchen bzw. wieder aufzunehmen.

würde eine Überforderung der Länderhaushalte bedeuten und ist schlicht und ergreifend unrealistisch. Deswegen wird nachgedacht über Modelle, die eine deutliche zeitliche Streckung der Ablösung vorsehen. Zum Beispiel könnte über einen Zeitraum von 35 bis 40 Jahren die doppelte Staatsleistung geleistet werden. Das hätte Vorteile für die Kirchen. Einerseits könnten sie aus dem weiter fortgezählten Staatsleistungsanteil ihre aktuellen Aufgaben



wird damit das geschilderte Ziel des Verfassungsauftrages verfehlt.

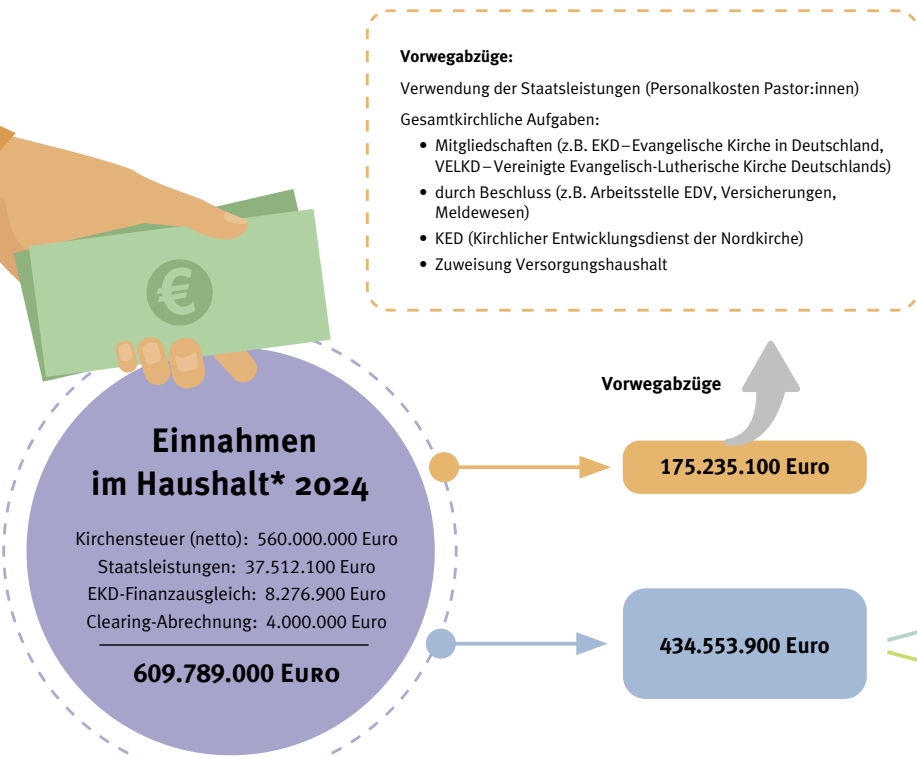
Wie sollte es Ihrer Einschätzung nach weiter gehen?

Ich gehe davon aus, dass die Beratungen nicht beendet, sondern im Augenblick nur unterbrochen sind. Für eine Fortsetzung liegt der Ball eindeutig im Spielfeld des Bundes. Wenn der Verfassungsauftrag erfüllt werden soll, werden die Kirchen die Fortsetzung des Prozesses auch weiterhin konstruktiv begleiten. Aber politisch steht der Bund in der Ver-

antwortung, das Gespräch mit den Ländern zu suchen bzw. wieder aufzunehmen.

Auch wenn die Kirchen hier nicht als Motor agieren können, so können sie doch motivieren. Denn: Meiner Einschätzung nach liegt in dem aktuell vehementen politischen Willen des Bundes, die Ablösung der Staatsleistungen voranzutreiben, und in den vorgeschlagenen (oder ähnlichen) Überlegungen zu einem Ablösungsmodus eine historische Chance, den bereits über 100 Jahre bestehenden Verfassungsauftrag zu erfüllen.

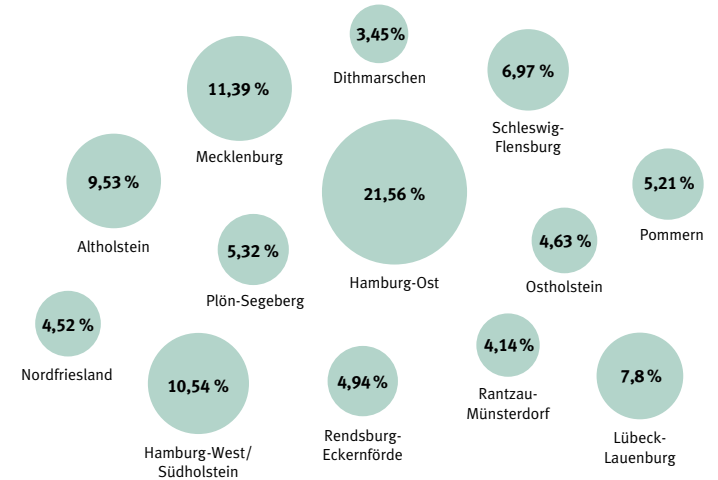
Literaturhinweise: ➔ **Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall: Religionsverfassungsrecht. Staatskirchenrecht, 5. Auflage, München 2022, Classen, Claus Dieter: Religionsrecht, 3. Auflage, Tübingen 2021, Unruh, Peter: Religionsverfassungsrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2024.**



Vorwegabzüge:
 Verwendung der Staatsleistungen (Personalkosten Pastor:innen)

Gesamtkirchliche Aufgaben:

- Mitgliedschaften (z.B. EKD – Evangelische Kirche in Deutschland, VELKD – Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands)
- durch Beschluss (z.B. Arbeitsstelle EDV, Versicherungen, Meldewesen)
- KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst der Nordkirche)
- Zuweisung Versorgungshaushalt



Kirchenkreise 81,29 %

Der den **Kirchenkreisen** zugewiesene Anteil wird errechnet aus der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerung und dem Bauvolumen denkmalgeschützter Gebäude.

Landeskirche 18,71 %

Vorwegabzüge
 z.B. für Klimaschutzmaßnahmen

Leitung & Verwaltung 45 %

Landessynode, Kirchenleitung, Bischofskanzleien, Landeskirchenamt, Rechnungsprüfungsamt, etc.

Hauptbereiche 55 %

Hauptbereiche sind überregionale inhaltliche Arbeitsbereiche, die jeweils mehrere Dienste und Werke, Einrichtungen und Beauftragte verbinden, wie Medien und Diakonie.

Hauptbereiche: Schule; Gemeinde- und Religionspädagogik; Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog; Gottesdienst und Gemeinde; Mission und Ökumene; Generationen und Geschlechter; Medien; Diakonie

* Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die II. Landessynode

Die **Kirchensteuer** der Mitglieder wird über das Finanzamt eingezogen. Für diese Dienstleistung erhält der Staat eine Gebühr. Die Kirchensteuer der Nordkirche beträgt 9 % der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer und höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommens.

Staatsleistungen sind aufgrund historischer Gegebenheiten bestehende Leistungsverpflichtungen der Länder an die Kirchen.

EKD-Finanzausgleich: finanzstarke Landeskirchen, sogenannte Geberkirchen, leisten Zahlungen (etwa 4 % des jeweiligen Kirchensteueraufkommens) an finanzschwache Länderkirchen, sogenannte Empfängerkirchen.

Clearing: Verrechnung von Kirchensteuer bei Wohnort (Gemeindegliederzugehörigkeit) und Arbeitsplatz (Kirchensteuerabgabe) in unterschiedlichen Bundesländern.

Bilanz zum 31.12.2021 – AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN	1.589.222.746
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	383.818
II. Nicht realisierbares (sakrales) Sachanlagevermögen	27.020.725
Grundstücke und Gebäude	3.344.722
Besondere sakrale und liturgische Gegenstände	2.911.089
Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	20.764.914
III. Realisierbares Sachanlagevermögen	53.829.342
Grundstücke und Gebäude	46.877.867
Technische Anlagen und Maschinen	404.878
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark	3.005.422
Kulturgüter, Kunstgegenstände	169.554
Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	3.371.622
IV. Finanzanlagen	1.507.988.861
B. UMLAUFVERMÖGEN	58.558.622
I. Vorräte	125.289
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.190.893
Forderungen zwischen kirchlichen Körperschaften	8.375.177
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.382.429
Sonstige Vermögensgegenstände	2.433.287
III. Wertpapiere	1.136
IV. Giro- und Kassenbestände	43.241.303
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	13.827.647

Summe Aktiva

1.661.609.015

alle Angaben in ganzen Euros aufgerundet

Bilanz zum 31.12.2021 – PASSIVA

A. EIGENKAPITAL	-1.505.178.636*
I. Kapitalgrundbestand	-1.544.026.250
II. Pflichtrücklagen	90.485.621
aufgrund kirchlicher Bestimmungen	88.535.262
Andere Pflichtrücklagen	1.950.359
III. Andere Rücklagen	39.573.287
IV. Ergebnisvortrag	-1.119.956
V. Bilanzergebnis	-90.091.338
B. SONDERPOSTEN	34.101.094
I. Sonderposten mit Finanzdeckung	3.414.484
II. Sonderposten ohne Finanzdeckung	30.686.611
C. RÜCKSTELLUNGEN	3.058.899.612
D. VERBINDLICHKEITEN	63.780.537
Verbindlichkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften	27.952.409
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.495.194
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.217.050
Sonstige Verbindlichkeiten	4.115.884
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	10.006.407

Summe Passiva

1.661.609.015

* Von einem Ausweis des negativen Eigenkapitals auf der Aktivseite wird abgesehen, bis der Umgang mit den Rücklagen einer kirchenrechtlichen Klärung zugeführt wird.

Konsolidierte Ergebnisrechnung Landeskirche 2021

Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.718.006
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	583.966.756
Zuschüsse von Dritten	41.763.306
Kollekten und Spenden	1.177.447
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-16.698.077
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.595.338
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge	177.912.277
Finanzerträge	29.238.479
Summe der Erträge	825.673.533

Personalaufwendungen	382.797.647
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	406.901.868
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte	1.198.660
Sach- und Dienstaufwendungen	32.420.546
Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.661.416
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen	25.134.263
Umlagefähige Aufwendungen gem. BetrKV	1.440.610
Finanzaufwendungen	63.209.860
Summe der Aufwendungen	915.764.870
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-90.091.338

Impressum

Herausgeber

Kommunikationswerk
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
Königstr. 54
22767 Hamburg

Tel. +49 40 306 20 1100

E-Mail: info@kommunikation.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Verantwortlich

Kommunikationsdirektor Michael Birgden

Projektierung und Grafik

EPN corporate publishing
Dr. Insa Gülzow, Noreen Leipold
Ev. Presseverband Norddeutschland GmbH
Gartenstr. 20
24103 Kiel

Projektleitung

Dieter Schulz und Maren Warnecke

Projektgruppe

Michael Birgden, Doreen Gliemann, Dr. Insa Gülzow,
Noreen Leipold, Christine Matthies, Dieter Schulz,
Maren Warnecke

Schlussredaktion und Korrektorat

Maren Warnecke

Beratung

Oberkirchenrätin Heike Hardell, Leiterin des Dezernats
Finanzen, Pastor Thomas Kärst, Landeskirchlicher
Beauftragter bei Senat und Bürgerschaft der Freien
und Hansestadt Hamburg, Prof. Dr. Peter Unruh, Präsident des
Landeskirchenamtes der Nordkirche, Kirchenrat Markus
Wiechert, Landeskirchlicher Beauftragter für Mecklenburg-
Vorpommern

Illustrationen

Titel, S. 4: freepik, S. 12: freepik/pch.vector



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland